

Zukunft gemeinsam gestalten –
Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

Informationen zum Waffenrecht

Klaus Tacke, WSB-Referent WaffR



Donnerstag, 13.09.2012



Zukunft gemeinsam gestalten –
Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

Heutige Themen:

- erforderliche Dokumente
- veranstaltungsbezogene Ausnahme
- Waffentransport
- Vereinswaffenbesitzkarte



Donnerstag, 13.09.2012



Zukunft gemeinsam gestalten – Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

	unter 12. J.	ab 12 J.	ab 14 J.	ab 16 J.	ab 18 J.
Luftdruckwaffen	<p>bedingt erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - polizeiliche Ausnahmegenehmigung muss vorliegen - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein - JUBALi erforderlich 	<p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein - JUBALi erforderlich 	erlaubt	erlaubt - amtlichen Lichtbildausweis	erlaubt - amtlichen Lichtbildausweis
Kleinkaliberwaffen und Flinten bis Kaliber 12	nicht erlaubt	<p>bedingt erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - polizeiliche Ausnahmegenehmigung muss vorliegen - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein - JUBALi erforderlich 	<p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein - JUBALi erforderlich 	<p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein - amtlichen Lichtbildausweis 	erlaubt - amtlichen Lichtbildausweis
Großkaliberwaffen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt



Donnerstag, 13.09.2012



Zukunft gemeinsam gestalten – Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

Ausnahmemöglichkeit § 3 Abs. 3 WaffG

- Nach § 3 Abs. 3 WaffG kann die zuständige Behörde für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegen stehen.
- Ausnahmen von Alterserfordernissen können also nicht nur personenbezogen sondern **veranstaltungsbezogen** erteilt werden. Hier nennt die WaffVwV in Nr. 3.4 beispielhaft sogenannte „Schnuppertage“ oder zur Durchführung eines Projekts der schießsportlichen Früherziehung mit Druckluftwaffen.



Donnerstag, 13.09.2012



Zukunft gemeinsam gestalten – Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

Ausnahmemöglichkeit § 3 Abs. 3 WaffG

Eine Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall mit folgenden Auflagen zu verbinden:

- Die (mobile) Schießstätte muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien hergerichtet sein.
- Es darf nur mit altersgerechten Waffen (z.B. Druckluftwaffen) geschossen werden. Das Gewehr ist von einer Aufsichtsperson zu laden. Dem Schützen verbleiben nur das Feinjustieren und das Auslösen des Schusses.



Donnerstag, 13.09.2012



Zukunft gemeinsam gestalten – Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

Ausnahmemöglichkeit § 3 Abs. 3 WaffG

- Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der AWaffV beachtet werden (Aufsicht muss volljährig, und sachkundig sein und bei der Waffenbehörde benannt werden oder vereinsintern registriert sein).
- Die Aufsichtsperson darf nur solche Kinder zum Schießen zulassen, die die erforderliche geistige und körperliche Eignung zum Schießen besitzen.



Donnerstag, 13.09.2012



Zukunft gemeinsam gestalten – Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

Lasersimulationssysteme (Nr. 27.1 WaffVwV)

- Die ausschließliche Verwendung von Lasersimulationssystemen oder ähnlichen elektronischen Simulationssystemen (Scatt-Anlagen, Rika-Trainer etc.) an oder in erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist nicht auf Schießstätten begrenzt, da es sich nicht um sonstige Schießübungen mit Schusswaffen handelt.
- Die Benutzung dieser Simulationsschießen ausschließlich mit Trainingsabzug oder nur Gasentladung (z.B. Pressluft oder CO₂) fällt nicht unter den Begriff des Schießens, da die Definition „Schießen“ besagt, dass beim Schießen ein Geschoss durch einen Lauf getrieben wird.
- Diese können auch von Kindern und Jugendlichen benutzt werden, ohne dass die gesetzlichen Altersvorschriften eingehalten werden müssen.



Donnerstag, 13.09.2012



Zukunft gemeinsam gestalten – Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

Waffentransport

Transporteur	Privatwaffe		Vereinswaffe	
	Druckluftwaffe	Feuerwaffe	Druckluftwaffe	Feuerwaffe
Minderjährige	nicht erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	nicht erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	nicht erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	nicht erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG
Volljährige, nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis	erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	nicht erlaubt, § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG	erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	erlaubt, § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, Transportbeschei- nigung erforderlich
Volljährige, Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis	erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	erlaubt, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG, bei Fremdwaffe Transportbeschei- nigung erforderlich	erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	erlaubt, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG, Transportbeschei- nigung erforderlich

Zukunft gemeinsam gestalten – Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

Vereins-WBK / -beauftragter

- Voraussetzung für die Erteilung einer Vereins-WBK nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ist der Nachweis eines Bedürfnisses nach § 8 WaffG.
- Ein Bedürfnis ist grundsätzlich für solche Waffen anzuerkennen, die der Verein zu Ausstattung des Mitgliederkreises benötigt, der sich noch in der Übungs-/ Probephase befindet und aus diesem Grund (noch) keine eigenen waffenrechtlichen Erlaubnisse/Waffen erhalten kann.
- Ferner kann die im Rahmen des Leistungssports erforderliche Ausstattung von Leistungsschützen berücksichtigt werden.

Zukunft gemeinsam gestalten – Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

Vereins-WBK / -beauftragter

- Ein Reservekontingent für Mitglieder, Neumitglieder und ein Grundbestand für Waffen, die für Öffentlichkeitsveranstaltungen vorgesehen sind, kann vom Verein angeschafft werden.
- Die Zahl der einem Verein zuzubilligenden Vereinswaffen bemisst sich nach den Regelungen in der Satzung und Zahl der in der Übungs-/Probephase befindlichen Mitglieder des Vereins und der vom Verein in diesem Zusammenhang nutzbaren Schießstättenkapazitäten (verfügbare Bahnen, Häufigkeit der Nutzung etc.)



Donnerstag, 13.09.2012



Zukunft gemeinsam gestalten – Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

Vereins-WBK / -beauftragter

- Bei der Beantragung einer Vereins-WBK hat der Verein wenigstens eine „verantwortliche Person“ gegenüber der Waffenbehörde zu benennen. Bei dieser Person ist nicht Voraussetzung, dass sie vertretungsberechtigtes Organ des Vereins oder um ein in leitender Stellung im Verein tätiges Mitglied oder Ähnliches handelt; es kommt auch die Benennung „einfacher“ Vereinsmitglieder in Betracht. Die „verantwortliche Person“ muss alle Voraussetzungen für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllen (Nr. 10.7.3 WaffVwV)



Donnerstag, 13.09.2012



Zukunft gemeinsam gestalten – Unser Westfälischer Schützenbund unterwegs

Fundstelle:

- www.wsb1861.de
- Infothek/Waffenrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Donnerstag, 13.09.2012

